

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/303/2015	AZ:	13.08.2015
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Emil-Specht-Allee 22 Nachtrag zur Baugenehmigung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2015	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Für das alte Postgebäude auf dem Grundstück „Emil-Specht-Allee 22“ ist eine rechtskräftige Baugenehmigung von 2010 vor, die bereits 2013 verlängert wurde.

Der Eigentümer hat für den Abriss und Neubau des Gebäudes eine Bauvoranfrage gestellt, welche im Bauausschuss am 28.10.2014, Vorlage 12/140/2014, beraten wurde. Vom Kreis wurde diese negativ beschieden, wogegen der Bauherr Widerspruch eingelegt hat. Dieser ist bis heute nicht abschließend beschieden worden.

Das Amt und der Antragsteller haben sich zwischenzeitlich darauf geeinigt, dass das gesamte Gebäude vom Amt auf vorerst 5 Jahre befristet angemietet wird und zur Unterbringung von Asylbewerbern dienen soll. Insgesamt sollen in drei Wohnungen max. 30 Personen untergebracht werden.

Für den Umbau der Wohnungen für die Unterbringung für Asylbewerber ist ein Nachtrag notwendig. Das Dachgeschoss wird im Nachtrag nicht mehr für Wohnzwecke umgebaut und auch die äußere Fassadengestaltung bleibt unverändert, es werden keine Balkone oder Loggien errichtet. Lediglich im Inneren werden Trockenbauwände und zusätzliche Sanitäreinrichtungen eingebaut.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Nachtrag zur Baugenehmigung vom 11.08.2010, bereits verlängert 2013, für die Umnutzung des alten Postgebäudes zu Wohnzwecken auf dem Grundstück „Emil-Specht-Allee 22“.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle empfiehlt dem Bürgermeister die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung „Oberförsterkoppel“ für den Nachtrag zur Baugenehmigung von 2010 für das Grundstück „Emil-Specht-Allee 22“ zu erteilen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Grundrisse Erdgeschoss und Obergeschoss
Anschreiben vom Eigentümer

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------